

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

Entwurf eines Kommunalneugliederungsgesetzes (KngG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 4/2182**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Nico Schulz

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 6 : 0

Dr. Wilhelm Polte
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung

Kommunalneugliederungsgesetz (KngG).

Artikel 1

Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG)

1. Teil

Neugliederung von Landkreisen

§ 1

Landkreis Börde

- (1) Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Börde* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Bördekreis,
 - b) des bisherigen Landkreises Ohrekreis.

§ 2

Landkreis Salzland

- (1) Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Salzland* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt ohne

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG)

Abschnitt 1

Neugliederung von Landkreisen

§ 1

Landkreis Börde

unverändert

§ 2

Landkreis Salzland

unverändert

- die Stadt Falkenstein/Harz,
b) des bisherigen Landkreises Bernburg,
c) des bisherigen Landkreises Schönebeck.

§ 3
Landkreis Harz

- (1) Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Harz* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Halberstadt,
 - b) des bisherigen Landkreises Quedlinburg,
 - c) des bisherigen Landkreises Wernigerode sowie
 - d) der Stadt Falkenstein/Harz des bisherigen Landkreises Aschersleben Staßfurt.

§ 4
Landkreis Mansfeld-Südharz

- (1) Die Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Mansfeld-Südharz* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Mansfelder Land,
 - b) des bisherigen Landkreises Sangerhausen.

§ 3
Landkreis Harz

unverändert

§ 4
Landkreis Mansfeld-Südharz

unverändert

§ 5
Landkreis Saalkreis

- (1) Die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Saalkreis* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Merseburg-Querfurt,
 - b) des bisherigen Landkreises Saalkreis.

§ 6
Landkreis Burgenland

- (1) Die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis *Burgenland* gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Weißenfels,
 - b) des bisherigen Landkreises Burgenlandkreis.

§ 7
Landkreis Wittenberg

- (1) Der Landkreis Wittenberg wird aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg gebildet aus den Gemeinden
- a) Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-

§ 5
Landkreis Saalekreis

- (1) unverändert
- (2) Es wird ein neuer Landkreis **Saalekreis** gebildet aus den Gemeinden
- a) des bisherigen Landkreises Merseburg-Querfurt,
 - b) des bisherigen Landkreises Saalkreis.

§ 6
Landkreis Burgenland

unverändert

§ 7
Landkreis Wittenberg

- (1) unverändert
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg gebildet aus den Gemeinden
- a) Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-

Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des bisherigen, nach § 9 Abs. 1 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst,

b) des bisherigen Landkreises Wittenberg.

§ 8 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(1) Die Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis *Anhalt-Bitterfeld* gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Bitterfeld,
- b) des bisherigen Landkreises Köthen.

§ 9 Landkreis Anhalt-Jerichow

(1) Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Jerichow gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Jerichower Land,
- b) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst mit Ausnahme der Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wör-

Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des bisherigen _____ Landkreises Anhalt-Zerbst,

b) unverändert

§ 8 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

unverändert

§ 9 Landkreis Anhalt-Jerichow

(1) unverändert

(2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Jerichow gebildet aus den Gemeinden

- a) unverändert
- b) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst **ohne die** Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, **Roßlau (Elbe)**, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz

pen.

§ 10
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

§ 11
Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

2. Teil
Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

§ 12
Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

(1) Der Kreissitz wird in den Fällen der §§ 1 bis 9 durch Gesetz bestimmt.

(2) Die neuen Landkreise führen den Namen, den dieses Gesetz bestimmt. Der Kreistag des neugebildeten Landkreises kann in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Namen festlegen.

und Wörpen.

§ 10
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

unverändert

§ 11
Landkreis Stendal

unverändert

Abschnitt 2
Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

§ 12
Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

(1) unverändert

(2) Die neuen Landkreise führen den Namen, den dieses Gesetz bestimmt. Der Kreistag des neugebildeten Landkreises kann in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** seiner gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Namen festlegen.

**3. Teil
Kreisfreie Städte**

**§ 13
Kreisfreie Städte**

- (1) Die Städte Dessau und Roßlau (Elbe) werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Stadt Dessau-Roßlau gebildet aus dem Gebiet der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau (Elbe).
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau, die Stadt Halle (Saale) und die Stadt Magdeburg sind kreisfrei.

**4. Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 14
Rechtsnachfolge**

- (1) Für die in den §§ 1 bis 9 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:	Der neue Landkreis:
Anhalt-Zerbst	Anhalt-Jerichow
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Anhalt-Bitterfeld
Bördekreis	Börde

**Abschnitt 3
Kreisfreie Städte**

**§ 13
Kreisfreie Städte**

unverändert

**Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 14
Rechtsnachfolge**

- (1) Für die in den §§ 1 bis 9 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:	Der neue Landkreis:
Anhalt-Zerbst	Anhalt-Jerichow
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Anhalt-Bitterfeld
Bördekreis	Börde

Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Jerichower Land	Anhalt-Jerichow
Köthen	Anhalt-Bitterfeld
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalkreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalkreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg

(2) Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 15 Auseinandersetzung

Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung bis zum 31. Dezember 2006 durch Vereinbarung zu regeln.

Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Jerichower Land	Anhalt-Jerichow
Köthen	Anhalt-Bitterfeld
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalekreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalekreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg

(2) unverändert

§ 15 Zusammenarbeit, Auseinandersetzung

(1) Die Landkreise sind aufgefordert, bereits im Vorfeld der Neubildung Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen. Werden hierzu Zweckvereinbarungen geschlossen, so gilt die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung als erteilt; die Zweckvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung bis zum 31. Dezember 2006 durch Vereinbarung zu regeln.

**§ 16
Kreisrecht**

In den von der Neuordnung des Gebietes der Landkreise betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

unverändert

**§ 17
Haushaltsrecht**

(1) Die neugebildeten Landkreise führen die Haushaltswirtschaft der Landkreise, deren Rechtsnachfolger sie sind, auf der Grundlage der von den aufgelösten Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Sie können diese Haushaltssatzungen durch Nachtragssatzung ändern oder eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis erlassen.

unverändert

(2) Die Höhe der Kreisumlage, die die Gemeinden zu leisten haben, richtet sich, solange die Landkreise die Umlagesätze nicht ändern, nach den Bestimmungen der Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben.

**§ 18
Sparkassen**

(1) Der neugebildete Landkreis wird Träger der Sparkassen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben. Der Landkreis vereinigt diese Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und die

(1) unverändert

**§ 16
Kreisrecht**

**§ 17
Haushaltsrecht**

**§ 18
Sparkassen**

Vertreter der Dienstkräfte dieser Sparkassen führen ihre Tätigkeit bis zur Vereinigung der Sparkassen fort.

(2) Ist der neugebildete Landkreis, der nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden ist, Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so werden alle Sparkassen, die im Gebiet des neugebildeten Landkreises liegen, spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse vereinigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sind neugebildete Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden sind, Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes bzw. einer Mehrträgersparkasse, so haben die beteiligten Landkreise bzw. kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 die erforderlichen Vereinbarungen zu beschließen, damit alle Sparkassen der beteiligten Träger zu einer Sparkasse vereinigt werden. Abweichend davon können die beteiligten Landkreise bzw. kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung des bisherigen kreisübergreifenden Sparkassenzweckverbandes bzw. der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet der neugebildeten Landkreise bzw. kreisfreien Städte liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Gebiet eines Landkreises bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieses Landkreises sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse des Landkreises zu übertragen, in dessen Gebiet sie liegen. Ist ein Landkreis Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Spar-

(2) unverändert

(3) Sind neugebildete Landkreise **gemäß § 14 Abs. 1 als Rechtsnachfolger oder kreisfreie Städte gemäß § 13 Abs. 3 Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes oder einer Mehrträgersparkasse**, so haben die beteiligten Landkreise **oder** kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 die erforderlichen Vereinbarungen zu beschließen, damit alle Sparkassen der beteiligten Träger zu einer Sparkasse vereinigt werden. Abweichend davon können die beteiligten Landkreise **oder** kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung des bisherigen kreisübergreifenden Sparkassenzweckverbandes **oder** der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet der neugebildeten Landkreise **oder** kreisfreien Städte liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) unverändert

kassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(5) Im Gebiet einer kreisfreien Stadt bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieser kreisfreien Stadt sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt zu übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(6) In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen verlängern.

(7) Bei den Vereinbarungen, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließen sind, ist der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, als Sparkassenaufsichtsbehörde. Diese hat das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Werden sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird das Ministerium der Finanzen er-

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Werden die Sparkassen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vereinigt, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, des Trägers und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen zur Vereinigung der Sparkassen durch Verordnung zu treffen.

(8) Bei den Vereinbarungen, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließen sind, ist der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, als Sparkassenaufsichtsbehörde. Diese hat das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Werden sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird das Ministerium der Finanzen er-

mächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, der Träger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen durch Verordnung zu treffen, die an Stelle der fehlenden Vereinbarung tritt. Dabei ist bei der Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Landkreise grundsätzlich von der Bilanzsumme der eingebrachten Sparkassen auszugehen.

(8) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 19 Freistellung von Abgaben

Das Land Sachsen-Anhalt und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Abgaben (insbesondere nicht die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung); Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 20 Aufschieben der Wahl

Abweichend von § 49 Abs. 1 der Landkreisordnung wird die Wahl des Landrats nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben, wenn im Zuge der Kreisgebietsreform die Auflösung des Landkreises bevorsteht.

mächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, der Träger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen durch Verordnung zu treffen, die an Stelle der fehlenden Vereinbarung tritt. Dabei ist bei der Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Landkreise grundsätzlich von der Bilanzsumme der eingebrachten Sparkassen auszugehen.

(9) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 19 Freistellung von Abgaben

unverändert

§ 20 Aufschieben der Wahl

unverändert

§ 21

Wahlen und Einberufung des Kreistages

(1) In den neugebildeten Landkreisen ist ein neuer Landrat zu wählen (§ 47 Abs. 1 der Landkreisordnung). Er wird von den wahlberechtigten Bürgern des neuen Landkreises gewählt. § 47 Abs. 1 a der Landkreisordnung findet keine Anwendung. Wird ein bisheriger Landrat nicht Landrat des neuen Landkreises, so tritt er mit Ablauf des 30. Juni 2007 in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Die erstmalige Wahl des neuen Kreistages hat nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

(3) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die erste Wahl des Landrates an dem Tag der Wahl des ersten Kreistages statt.

(4) Abweichend von § 40 Abs. 1 der Landkreisordnung tritt der Kreistag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Neubildung des Landkreises zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach Neubildung

§ 21

Wahlen und Einberufung des Kreistages

(1) **Für die neu zu bildenden Landkreise_ sind ein neuer Landrat und ein neuer Kreistag zu wählen ____.** Die Wahlen erfolgen nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) **Der Landrat wird von den wahlberechtigten Bürgern des neu zu bildenden Landkreises gewählt. Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die Wahl des neuen Landrates an dem Tag der Wahl des neuen Kreistages statt.**

(3) **Wird ein Landrat eines aufzulösenden Landkreises nicht zum Landrat eines neu zu bildenden Landkreises gewählt, so scheidet er mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus dem Amt aus. § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung; als Amtszeit im versorgungsrechtlichen Sinn rechnet auch die Zeit vom Ausscheiden aus dem Amt nach Maßgabe von Satz 1 bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit in Anwendung der allgemeinen Vorschriften enden würde.**

(4) **Der neu gewählte Kreistag tritt abweichend von § 40 Abs. 1 der Landkreisordnung spätestens ____ zwei Wochen nach der Neubildung des Landkreises zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach**

des Landkreises durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages.

§ 22 Außer-Kraft-Treten

§§ 3 bis 26, 28 bis 33 a, 35 bis 37 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 136) werden aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.“

Artikel 3 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird wie folgt geändert:

der Neubildung des Landkreises durch das an Jahren älteste Mitglied des **neu gewählten** Kreistages.

§ 22 Folgeänderungen

(1) Die §§ 3 bis 26, 28 bis 33a, 35 bis 37 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch **Nummer 52 der Anlage des** Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 136), werden aufgehoben.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), **erhält folgende Fassung:**

„Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.“

(3) Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), **wird wie folgt geän-**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß Artikel 1, §§ 1 bis 9 des Kommunalneugliederungsgesetzes. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des Kommunalneugliederungsgesetzes führen ihren bisherigen Namen fort.“

Artikel 4 In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1, §§ 12, 15, 20 und 21 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.

dert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß ___ **den** §§ 1 bis 9 des **Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung**. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des **Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung** führen ihren bisherigen Namen fort.“

2. § 47 Abs. 1a wird aufgehoben.

3. § 54 Abs. 1a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„**Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt nicht. Haben die Kreistage der bisherigen Landkreise in der Vereinbarung eine Regelung hierüber nicht getroffen, so legt der Kreistag des neuen Landkreises die Reihenfolge der Vertretung fest.**“

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) ___ **Die §§ 12, 15, 20, 21 und 22 Abs. 3 Nr. 2** treten am Tage nach der Verkündung ___ in Kraft.

(2) ___ § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.